

13 Kindschaftsrecht

13.1 Vaterschaftsanerkennung

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) gilt als Vater eines Kindes der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (§ 1592 BGB).

Die Vaterschaft zu einem Kind nicht verheirateter Eltern kann schon vor der Geburt des Kindes beim Jugend- bzw. Standesamt Ihres Wohnsitzes oder bei einem Notar urkundlich durch den Vater erklärt werden. Mit der Vaterschaftsanerkennung treten die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Kind und seinem Vater mit den unterhaltsrechtlichen und erbrechtlichen Folgen ein. Der Name des Vaters erscheint neben der Mutter in der Geburtsurkunde des Kindes.

Die Vaterschaftsanerkennung bleibt so lange schwebend unwirksam, bis sich die Mutter zur Vaterschaft ebenfalls urkundlich erklärt hat. Erst durch die urkundlichen Erklärungen beider Elternteile, welche auch getrennt voneinander statt finden können, erlangt die Vaterschaftsanerkennung Rechtswirksamkeit (§ 1595 (1) BGB).

Dabei gilt die so genannte Einjahresfrist. Hat die Mutter sich innerhalb eines Jahres nach Erklärung des Vaters nicht ebenfalls zu dessen Vaterschaft erklärt, so hat der Vater die Möglichkeit, seine Anerkennung der Vaterschaft zurückzuziehen (§1597 (3) BGB). Begründung hierfür könnten Zweifel an der Vaterschaft sein.

Informationen über eine Vaterschaftsanerkennung sind bei den örtlichen Jugend- und Standesämtern, beim Amtsgericht sowie bei allen Notaren erhältlich. Die Erklärungen der Vaterschaftsanerkennung in Jugend- und Standesämtern sind kostenlos. Auch Fragen zum Sorgerecht (Jugendamt) sowie zur Vornamens- und Familiennamensführung Ihres Kindes (Standesamt) werden dort beantwortet.

→ **Adressen und Kontaktdaten des Jugend- und Standesamtes: siehe unter 13.3**

13.2 Sorgerecht

Die Grundsätze der elterlichen Sorge sind im § 1626 BGB geregelt. Grundsätzlich umfasst der Begriff Sorgerecht (oder auch elterliche Sorge) das Recht und die Pflicht der Eltern für die:

- Pflege und Erziehung,
- Gesundheitsfürsorge,
- Bildung,
- Beaufsichtigung,
- Einwohnerangelegenheiten,
- Bestimmung des Aufenthaltsortes und
- Verwaltung des Vermögens
des Kindes.

Verheiratete Eltern sind gemeinsam Inhaber des Sorgerechts für ihr Kind (§ 1626

BGB), wenn dieses nicht von Gerichts wegen angesichts des Kindeswohl dem einen Teil zugesprochen und dem anderen Teil entzogen wurde oder das Sorgerecht eines Elternteils ruht. Auch bei einer räumlichen Trennung der Eltern bleibt das Sorgerecht für (das) gemeinsame Kind(er) ein Bestandteil Ihres Lebens.

Bei Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, ist die Mutter Inhaberin des alleinigen Sorgerechts (§1626a (2) BGB).

Die gemeinsame Sorge setzt die Abgabe zweier übereinstimmender Willenserklärungen durch die Eltern voraus. Diese können durch einen Notar (kostenpflichtig) oder durch das Jugendamt beurkundet werden. Die Sorgeerklärung kann schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden (§ 1626b (2) BGB) und erlangt erst durch Erklärung beider Elternteile Rechtswirksamkeit.

→ **Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt, Adresse und Kontaktdaten: siehe unter 13.3**

Vorab wird eine Beratung durch den Sozialpädagogischen Dienst des Jugendamtes empfohlen.

13.3 Familienname des Kindes

verheiratete Eltern

Sind die Eltern bei Geburt des Kindes verheiratet und führen einen Ehenamen, so erhält auch das Kind diesen Namen (§ 1616 BGB).

Haben die Eltern verschiedene Familiennamen, können sie binnen eines Monats nach der Geburt den Namen des Vaters oder den Namen der Mutter zum Familiennamen des Kindes bestimmen (§ 1617 (1) Satz 1 BGB). Doppelnamen aus dem Nachnamen der Mutter und dem Nachnamen des Vaters sind nicht möglich. Treffen die Eltern binnen dieses Monats keine Wahl, so überträgt das Familiengericht einem Elternteil das Recht, den Familiennamen zu bestimmen.

nicht verheiratete Eltern

Bei nicht verheirateten Eltern ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Geburt nur die Mutter sorgeberechtigt. Demzufolge erhält das Kind den Namen der Mutter. Sie kann jedoch auch durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Namen des anderen Elternteils erteilen. Voraussetzung hierfür ist eine wirksame Vaterschaftsanerkennung sowie die Einwilligung des anderen Elternteils (§ 1617 a BGB). Ist das Kind fünf Jahre oder älter, muss auch seine Einwilligung erfolgen.

Haben die Eltern jedoch bereits vor der Geburt durch eine Sorgeerklärung (siehe 15.2. Sorgerecht) das gemeinsame Sorgerecht erlangt, können sie binnen eines Monats nach der Geburt den Namen des Vaters oder den Namen der Mutter zum Familiennamen des Kindes bestimmen (§ 1617 Absatz 1 Satz 1 BGB).

Wird die Sorgeerklärung erst nach der Geburt des Kindes abgegeben, haben die Eltern innerhalb von drei Monaten die Möglichkeit zu bestimmen welchen Namen das Kind erhalten soll. Ist das Kind bereits fünf Jahre oder älter, muss auch seine Meinung gehört und berücksichtigt werden.

Entscheiden sich die Eltern nach der Geburt ihres Kindes für eine Heirat und wählen

einen gemeinsamen Ehenamen, so wird dieser Name auch automatisch der Familienname des Kindes. Doch auch hier gilt: ein Kind, das 5 Jahre oder älter ist, muss sich der Namensänderung anschließen (§ 1617 c Abs. 1 BGB). Behalten beide Eltern nach der Heirat ihren bisherigen Familiennamen, so können sie innerhalb von drei Monaten bestimmen, dass das Kind den Namen des Vaters erhalten soll.

Haben sich die Elternteile auf eine Namensregelung für das erste Kind geeinigt, gilt dies in der Regel auch für alle weiteren gemeinsamen Kinder. Eine vorherige Beratung ist hier empfehlenswert.

Für Angelegenheiten des Namensrechts ist das **Standesamt** Ihr Ansprechpartner.

Für Beurkundungen (Vaterschaftsanerkennung, Unterhaltsverpflichtungen oder Sorgeerklärungen) wird eine persönliche Terminvereinbarung empfohlen.

Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Wohnort des Kindes.

Rostock

Amt für Jugend und Soziales

Team Mitte / Team Nordwest I + II

Neuer Markt 3

18055 Rostock

Tel: 0381 / 381 – 0

Team Nordost

(Dierkow, Toitenwinkel, Gehlsdorf, Rostocker Heide)

J.-Nehru-Str. 33

18147 Rostock

Tel: 0381 / 381 – 0

Sprechzeiten:

Mo: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Di: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Do: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Standesamt

Hinter dem Rathaus 5

18055 Rostock

Tel: 0381 / 381-14 70

Fax: 0381 / 381-19 34

Wismar:

Amt für Jugend und Soziales

Servicebüro

Scheuerstrasse 2

23966 Wismar

Tel: 03841 / 251 - 50 01

Standesamt

Am Markt 1

23966 Wismar

Tel: 0 38 41 / 251 – 1000

Fax: 0 38 41 / 251 – 1002